



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2683

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.01.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	16.02.2021	öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beigelegte 1. Änderungssatzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen zu beschließen.

Begründung

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration hat in seiner Ausschusssitzung am 24.09.2019 mehrheitlich dem Rat der Stadt Hennef empfohlen, die Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen zu beschließen. In seiner Sitzung am 30.09.2019 hat der Rat diese Satzung mehrheitlich beschlossen. Die Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen ist zum 01.01.2020 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Nach mittlerweile einem Jahr Praxisanwendung wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass die Formulierung im § 12 Abs. 1 Satz 2 der Unterbringungssatzung missverständlich ausgelegt werden kann. Aus diesem Grund wird dieser Satz „Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit.“ ersatzlos gestrichen.

Neben den Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Kleidung usw. regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im § 3 Abs. 1 Satz 1 auch die Gewährung von Grundleistungen zur Deckung den notwendigen Bedarf an Unterkunft und Heizung. Aufgrund

dieser gesetzlichen und bundeseinheitlichen Regelung gehören die Kosten der Unterkunft zum notwendigen Bedarf und sind bei dem monatlichen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus der derzeit aktuellen Fassung der Unterbringungssatzung:

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit. Alle anderen Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

1. Änderungssatzung vom 15.03.2021 zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
§ 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „anderen“ ersatzlos gestrichen.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringungssatzung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 26.01.2021
In Vertretung